Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

Magistrate der Reichshanpt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und verfendet am 31. December 1886.)

Ausgegeben und versendet um 31. Verendert 1886, 3. S. Cet. 1886, R. G. V. I. Abinferial-Rundmachung v. 23. Det. 1886, R. G. V. I. 185, betr. das Berbot der Einfuler von Minnen ähnlichen Spielmarten. — 2. Ministerialverordnung v. 10. Nov. 1886, R. G. V. V. 1886, Betr. der Berbot der Einfuler von Minnen ähnlichen Spielmarten. — 2. Ministerialverordnung v. 10. Nov. 1886, R. G. V. V. 1886, R. G. V. 1888, R. G. V. 1888

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. October 1886, betreffend das Verbot der Ginfuhr von Mungen ahnlichen Spielmarken.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 153.)

Im Einvernehmen mit ben f. f. Minifterien bes Innern und bes Sandels, bann ben betreffenden fonigl. ungarischen Ministerien wird die Ginfuhr aller Spielmarten, welche in

Größe und Farbe und in den Emblemen einer Munge öfterreichischer oder ungarischer Prägung ahnlich find, verboten.

Diefes Berbot tritt fofort in Birffamteit.

Dunajewski m. p.

2.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 10. November 1886,

betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann des Gewerbes der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 159.)

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 110), betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, wird verordnet:

Bunkt 42 diefer Berordnung "Wagenschmiede" hat zu lauten :

"Roh= (ober (Brob=) Schmiebe, bann Wagenschmiebe".

Außerbem wird bas Gewerbe ber :

Graveure (Stein= und Glasgraveure, Emailleure, Guillocheure, Notenstecher, Formen= stecher, Metallographen und Metallausschneider) unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht.

Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ihrer Rundmachung in Rraft.

Caaffe m. p.

Bacquehem m. p.

3.

Gefet vom 11. November 1886,

womit die Bestimmung des Anhanges zur Neichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Göhmen, b) Städte, J. 3, abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886 Nr. 160.)

Mit Buftimmung ber beiden Baufer bes Reicherathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt :

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahl= bezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat: 3) Prag: Kleinseite, Hradein, Josephstadt, Bysehrad, Holesovic-Bubna.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Budapest, den 11. November 1886.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

4.

Gefet vom 12. November 1886,

womit die Bestimmungen des Anhanges zur Neichsrathswahlordnung in Setreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, B. 6, abgeandert werden.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 161.)

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt :

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Rr. 85) enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, 3. 6, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

6) Tarnów, Tuchów mit dem Wahlorte Tarnów; Bilzno, Brzostef, Dembica mit dem Wahlorte Bilzno; Dabrowa, Zabno mit dem Wahlorte Dabrowa.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an bem Tage in Birksamkeit, an welchem bas Bezirksgericht Zabno seine Amtswirksamkeit beginnt.

Böböllö, ben 12. November 1886.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

5.

Gesetz vom 12. November 1886,

wodurch das Grundgeset über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), beziehungsweise das Geset vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Geset vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) in Betress der Wahlbezirke in Desterreich unter der Enns, b) Städte und d) Landgemeinden, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 162.)

Mit Buftimmung ber beiben Baufer bes Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Die Bestimmungen bes §. 7, lit. A bes Grundgesetzes über die Reichsvertretung, beziehungsweise bes Gesetzes vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), insoferne dieselben die Zahl ber im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns von den einzelnen Wählersclassen zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten betreffen, werden dahin abgeändert, daß sie zu lauten haben:

3m Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns	
8 Mitglieder von der Wählerclasse a)	
19 " " " b)	
2 " " " c)	
8 ,, ,, ,, ,, d)	
Artifel II.	
Die Bestimmungen bes Unhanges zur Reichsrathsmahlordnung in Betreff ber Wahl	=
bezirke in Desterreich unter der Enns, b) Städte, werden dahin abgeandert, daß dieselber folgende Zusatbestimmung erhalten:	
Anzahl der zu mählender	t
Abgeordneten:	
15. Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-	
Meidling, Rudolfsheim, Penzing, Simmering	
16. Hernals, Währing, Weinhaus, Reulerchenfeld, Ottakring, Ober-	
Döbling, Unter-Döbling, Heiligenstadt, Rußdorf	
und daß die Bestimmung 3. 4 zu lauten hat:	
Anzahl der zu wählender Abgeordneten:	ı
4. Wien, Wieden (Bezirk IV) und Favoriten (Bezirk X) 1	
Artifel III.	
Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahl bezirke in Oesterreich unter der Enns, d) Landgemeinden, 33. 1, 8, 9 und 10 werden in folgender Weise abgeändert:	
Die Bestimmung zur Zahl 1 hat zu lauten:	
Anzahl ber zu wählender Abgeordneten:	ı
1. St. Bölten, Herzogenburg, Kirchberg a. b. Pielach, Mölf, Reu-	
lengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem	
Wahlorte Lilienfeld; Tulln, Atzenbrugg mit dem Wahlorte Tulln; Hernals,	
Währing, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Hernals	
Die Bestimmungen zu ben 33. 8, 9 und 10 treten außer Kraft und hat die Bestimmung zur 3. 8 zu lauten:	
Anzahl ber zu wählender Abgeordneten:	ı
8. Hietzing, Burkersdorf, Mödling mit dem Wahlorte Hietzing;	
Bruck, Schwechat, Hainburg mit bem Wahlorte Bruck	
Artifel IV.	
Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in das Abge ordnetenhaus in Wirksamkeit.	4
Artifel V.	
Mein Minister bes Innern ift mit bem Bollzuge bieses Gesetzes beauftragt.	
with with the time of the control of	

Franz Joseph m. p.

Gödöllö, den 12. November 1886.

Caaffe m. p.

Gefet vom 14. November 1886,

mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, (N. G. Al. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Cemberg abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 1. December 1886, Mr. 164.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) hinsichtlich der Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Statthalterei in Prag und bei der Statthalterei in Lemberg wird zur Stellsvertretung des Statthalters ein Bicepräsident mit der Einreihung in die IV. und nebst biesen ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt.

Der Bicepräfibent hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen.

§. 2.

Der Minifter bes Innern ift mit bem Bollzuge Diefes Gefetes beauftragt.

Budapeft, ben 14. November 1886.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

7.

Gefet vom 14. August 1886,

etreffend die Abanderung des §. 28 des Gesetes vom 29. Februar 1880 (N. G. Sl. Nr. 35) über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Rr. 171.)

Mit Buftimmung beider Saufer Meines Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Der S. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§. 28.

Der Abtrieb von vollkommen gesunden Rindern aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter den im Berordnungswege festzustellenden Borsichten von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten.

Fleisch von geschlachteten franken Rindern, sowie von solchen, die wegen des Berdachtes ber Lungenseuche geschlachtet und nach der Schlachtung gefund befunden wurden, darf auf

Grund des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten frei verwerthet und ausgeführt werden, jedoch sind die Lungen der geschlachteten kranken, zum Genusse geeignet befundenen, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Die Saute umgeftanbener ober geschlachteter franker Rinber find zu beginficiren.

Werden der Lungensenche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außershalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gesahr für die Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde, unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

3 fchl, ben 14. August 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Falkenhann m. p. Pražák m. p. Bacquehem m. p.

8.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Sestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (N. G. Bl. Nr. 36), und zwar zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (N. G. Bl. Nr. 35) abgeändert werden, und die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (N. G. St. Nr. 35) aufgehoben wird.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Rr. 172.)

Die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) wird hiemit aufgehoben.

Die Durchführungsbestimmungen zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thiersseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) werden hiemit abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

3 u §. 18.

Der bei der Seuchenerhebung intervenirende Amtsthierarzt hat die getroffenen Anordnungen unter hinweisung auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinde-(Gutsgebiets-) Borsteher schriftlich bekannt zu geben.

Die Borlage des Ergebnisses der Amtshandlungen der Seuchencommission, beziehungsweise des Amtsthierarztes an die politische Behörde ist durch eine besondere Instruction geregelt.

Die politischen Behörden haben in Seuchenangelegenheiten mit thunlichster Raschheit und — über Bunsch der Biehbesitzer — auf deren Kosten in telegraphischem Wege zu entscheiden und hiebei, insoweit es mit dem Zwecke der Seuchentilgung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, mit möglichster Schonung des landwirthschaftlichen Betriebes vorzugehen, insbesondere aber die Bewilligung zu Nothschlachtungen und die Entscheidung über die Berwerthung des Fleisches geschlachteter seuchenkranker Thiere nicht zu verzögern.

- a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Biegen und Schweine.
- 1. Ist die Maul= und Klauenseuche in einem Orte amtlich constatirt worden, so hat die Gemeindebehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in bis dahin verschonten Stal= lungen die vorgeschriebenen Sperrmaßregeln anzuordnen, ohne daß es hiezu einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.
- 2. Seuchenkranke und verdächtige Thiere unterliegen ber Absonderung und Stallsperre mit ben nachstehend angeführten Er leichterungen:
 - a) Die Entfernung von, der Ansteckung verdächtigen, d. i. solchen, anscheinend noch gesunden Wiederkauern und Schweinen, welche mit mauls und klauenkranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt waren, oder sonstwie mit solchen in Berührung gekommen sind, zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ist von der politischen Bezirkesbehörde zu gestatten, wenn tie Thiere an den Schlachtort zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie hiebei die von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte und Ortschaften benützten Wege nicht betreten.

Wird die Erlanbniß zur Ueberführung in einen anderen politischen Bezirk ertheilt, so ist die betreffende politische Bezirksbehörde hievon sofort in Renntnig zu feten.

- b) Die Berwendung von der Ansteckung verdächtigen, noch gefund erscheinenden Rindern zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist gestattet.
- c) Die Benützung franker Thiere zu landwirthschaftlichen Arbeiten darf von der politischen Bezirksbehörde dann gestattet werden, wenn die Thiere dabei keine Wege und Plätze betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte benützt werden, und wenn durch ihre Nichtverwendung unverhältnißmäßig große wirthschaftliche Nachtheile erwachsen würden.
- d) Die Ueberführung ber unter Sperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft berselben Ortschaft barf unter Einhaltung ber sub c) ausgesprochenen Bedingungen von der politischen Bezirksbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn damit eine Gesahr ber Berbreitung ber Seuche nicht verbunden ist.
- 3. Der Weidegang der unter Sperre stehenden Thiere ist zu verbieten, wenn ber Weideplatz seiner Lage nach nicht ohne Gefahr einer Berschleppung des Ansteckungsstoffes benütt werden kann.
- 4. Bricht die Krankheit bei Bieh aus, welches ftändig auf der Weide gehalten wird, so ist die Weidessläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und den Zutrieb von Wiederkauern und Schweinen, sowie gegen den Zutritt unberufener Personen abzusperren. Die betreffende Weidesläche ist durch Tafeln mit der Aufschrift: "Maul= und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Der Abtrieb von der Ansteckung verdächtigen Thieren zum Zwecke unverweilter Schlachtung ist unter Einhaltung der entsprechenden Borsichten zu gestatten. Außerdem darf ein Abtrieb der Thiere von dem gesperrten Weideplatze nur gestattet werden, wenn deren Berpflegung oder ungünstige Witterungsverhältnisse einen Wechsel des Weideplatzes oder eine Einstallung der Thiere unbedingt nothwendig macht. Die franken Thiere mussen dabei entweder
auf Wagen transportirt, oder auf Wegen getrieben werden, welche von seuchefreien Wiedertäuern und Schweinen anderer Bestände nicht begangen werden.

5. Die Abfuhr von Dünger aus dem Seuchenhofe auf Wegen, welche von Wiederfänern und Schweinen anderer Höfe begangen werden, ist während der Seuchendauer zu verbieten, sofern die Gefahr der Berschleppung der Seuche nicht durch andere Borkehrungen beseitigt werden kann.

- 6. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle gelagert ift, barf aus bem Seuchenhofe nicht entfernt werden.
- 7. Fremden Bersonen, insbesondere Biehhändlern und Fleischern darf der Zutritt zu den Seuchenstallungen nicht gestattet werden. Personen, welche in dem Seuchenstalle oder bei kranken Thieren beschäftigt waren, dürfen den Seuchenhof nur nach erfolgter Reinigung der bloßen Körpertheile, des Schuhwerkes und der Kleider verlassen.
- 8. Die Seuchencommission hat auf die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der roben ungekochten Milch seuchenkranker Thiere aufmerksam zu machen und vor dem Genusse derselben zu warnen.

Die Nutverwendung und der Berkauf solcher Milch im ungekochten Zustande ist verboten (g. 26 des Gesetzes).

9. Die Schlachtung kranker Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses (§. 26 des Gesetzes) ist zu verhieten, wenn es sich um schwere Krankheitsfälle handelt, bei welchen der Genuß des Fleisches der betreffenden Thiere schon nach dem Befunde am lebenden Thiere als unzulässig sich herausstellt.

Bon ben zum Zwede bes Fleischgenuffes zur Schlachtung zugelaffenen franken Thieren find in jedem Falle die frankhaft veränderten Theile zu entfernen und unschädlich zu beseitigen.

10. Erlangt die Seuche in einer Ortschaft eine allgemeinere Berbreitung, so ist die Abhaltung von Biehmärkten mit Ausnahme von Pferdemärkten in dem Seuchenorte und nach Ersorderniß auch in benachbarten Ortschaften zu verbieten. In diesem Falle sind an den Gränzen und Hauptstraßen der verseuchten Ortschaften Warnungstafeln mit der Aufschrift: "Maul- und Klauenseuche" aufzustellen und kann der Seuchenort und seine Gemarkung gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt und auch der Austrieb gesunder Thiere aus seuchefreien Stallungen in andere Orte verboten werden. Der letztere ist jedoch nicht zu verwehren, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Thiere zur sofortigen Schlach- lung bestimmt sind.

In größeren Ortschaften fann die Sperre auf einzelne Theile ober Stragen des Ortes beschränkt werden (§. 20 f) des Gesetes).

11. Bei Anwendung des §. 26, Alinea 1, des Gesetzes ist der betreffende Landstrich genau zu bezeichnen und allgemein kundzumachen.

Bon Seite der politischen Landesbehörden sind Borkehrungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, den bei der Gestattung des freien Verkehres innerhalb des als verseucht erklärten Landstriches etwa möglichen Verschleppungen des Ansteckungsstoffes in bis dahin freie Ortschaften dieses Landstriches wirksamst zu begegnen.

- 12. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Triebe befinden, constatirt, so hat die Gemeindebehörde den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen. Bon der politischen Bezirksbehörde kann die Weiterbeförderung der Thiere gestattet werden, wenn diese binnen 24 Stunden einen Ort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden können. Die kranken Thiere müssen hiebei mit Wagen befördert werden, die der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden, dürsen während des Triebes fremde Gehöfte nicht betreten.
- 13. Die von franken Thieren herstammenden Häute sind zu desinficiren. Die von solchen Thieren benützten Ställe und andere Räumlichkeiten, sowie die bei ihnen verwendeten Geräthe sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.
- 14. In den einzelnen Seuchenorten ist die Seuche als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind und während vierzehn Tagen nach dem letten Benessungs oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die vorschriftsmäßige Reinigung der verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

15. Im Falle des §. 26, Alinea 1, ist der als verseucht erklärte Landstrich nach Zulaß des Erlöschens der Seuche einzuschränken. Innerhalb desselben gelegene, als seuchenfrei erstlärte Orte können von der politischen Landesbehörde auf die Dauer der Nothwendigkeit entsprechenden Borsichten unterworfen werden.

Mit dem Wegfallen der Boraussetzungen zu der im §. 26, Alinea 1, bezeichneten Magregel ift die letztere aufzuheben.

Bu §. 28.

Lungenseuche des Rindviehes.

1. Kann bei der Erhebung das Borhandensein der Lungenseuche nach dem Befunde bei ben lebenden, frank erscheinenden Thieren nicht zweisellos sichergestellt werden, ergibt jedoch deren Untersuchung Erscheinungen, welche sie dieser Krankheit verdächtig machen, so ist in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines, oder wenn unbedingt nothwendig, mehrerer der Lungenseuche verdächtiger Thiere nach vorausgegangener Schätzung ihres Werthes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

Wird auch hiedurch der Sachverhalt nicht klar gestellt und besteht gleichwohl der Berbacht bes Borhandenseins der Krankheit fort, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung bes verdächtigen Biehbestandes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen.

Dhne behördliche Bewilligung barf kein Thier eines folden Bestandes in andere Stallungen, beziehungsweise Gehöfte gebracht ober geschlachtet werden.

Die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Thiere dürfen, infolange sie keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden; ihr Weidegang ist unter ber Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Biehes mit Rindern anderer Gehöfte durch geeignete Vorkehrungen verhindert wird.

Treten bei einem Thiere eines solchen Bestandes verdächtige Krankheitserscheinungen auf, so ist hievon sosort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche ohne Berzug die Untersuchung durch den Amtsthierarzt zu veranlassen hat.

Wird der Verdacht der Lungenseuche durch die weiteren Erhebungen des Amtsthierarztes vollkommen beseitigt, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung der Thiere sofort wieder aufzuheben.

- 2. Ist die Lungenseuche in einem Hose constatirt worden, so ist zu erheben, ob und im bejahenden Falle, wo das kranke Bieh angekauft worden, ob dasselbe mit dem Bieh anderer Bestände in Berührung gekommen ist, dann ob Bieh aus dem verseuchten Hose und wohin abverkauft oder geschlachtet wurde. Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Bezirksbehörde die etwa erforderlichen weiteren Mittheilungen und Maßnahmen sofort zu versanlassen.
- 3. Der Amtsthierarzt ist verpflichtet, den gesammten Biehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und jene Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder derselben verdächtig sind. Alles übrige, in den verseuchten Gehöften befindliche Rindvieh ist als der Ansteckung verdächtig anzusehen.
- 4. Der verseuchte Stall unterliegt der Sperre. Das verseuchte Gehöft ift an dem Haupteingange oder an sonst einer geeigneten Stelle mit der Aufschrift "Lungenseuche" zu bezeichnen.

Die Ausfuhr von Rauhfutter und Streumateriale aus dem verseuchten Stalle und aus ben mit demselben in unmittelbarer Berbindung stehenden Räumlichkeiten ist verboten.

Für Bieh, welches ständig auf der Weide sich befindet, ist im Falle des Ausbruches ber Lungenseuche unter demselben die Absperrung des Weideplatzes einzuleiten.

Ein folder Plat ift durch eine Tafel mit der Aufschrift "Lungenseuche" kenntlich zu machen.

Bei ber Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Bieh mit Rindern anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

5. Die franken Thiere find von ben gefunden abzusondern und durch besondere Wärter zu besorgen.

Lettere durfen erft nach grundlicher Reinigung ihres Körpers und nach erfolgtem Wechsel ihrer Kleider mit gesunden Rindern wieder in Berührung treten.

6. Bei größerer Berbreitung der Seuche in einer Ortschaft sind der Seuchenort und bessen Gemarkung, oder einzelne Theile des Seuchenortes, gegen die Aussuhr von Rindvieh und gegen den Durchtrieb desselben abzusperren.

In berart gesperrten Orten ift bie Abhaltung von Rindviehmarkten verboten.

- 7. Ausnahmen von den Borschriften in Betreff der Sperre sind unter folgenden Berhältniffen zuläffig:
 - a) Die Berwendung von der Ansteckung verhächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern eines gesperrten Stalles zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist die politische Bezirksbehörde ermächtigt zu gestatten, wenn damit nach Lage des Falles die Gesahr einer Berschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Die Gestattung ist zu verweigern, wenn eine Berührung der der Ansteckung verdächtigen Thiere mit Rindern nicht verseuchter Höfe nicht versmieden werden kann.

Die verdächtigen Thiere muffen von fremden Stallungen und Gehöften, von gemeinsamen Futterplätzen und Viehtränken ferne gehalten werden. Die Verwendung zur Arbeit ist sofort einzustellen, sobald sich an den Thieren auch nur die geringsten verbächtigen Krankheitserscheinungen (Beilage III, Ziffer 3) zeigen.

Die in isolirt gelegene Stallungen abgetriebenen verdächtigen Rinder unterliegen baselbst ber Sperre.

- b) Die Berwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Stallungen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig. Außerhalb berselben kann sie von der politischen Bezirksbehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gesahr einer Berschleppung der Seuche nicht verbunden ist.
- e) Der Weidegang der einer Ansteckung verdächtigen, nicht aber erkrankten Rinder ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöste nicht benützt und Vorsorge getroffen wird, daß auch während des Zu= und Abtriebes zu und von der Weide und auf dieser selbst eine Berührung mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattsinden kann.
- d) Die Abführung bes der Absperrung unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen, nicht erkrankten Rindviehes verseuchter Stallungen, sowie gesunder Rinder aus gesperrten Ortschaften zum Zwecke sosoriger Schlachtung (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171) ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten: nach benachbarten Ortschaften, sowie nach nahegelegenen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbesörderung nach öffentlichen, unter geregelter veterinärspolizeilicher Aussicht stehenden Schlachthäusern.

Durch verläßliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß während des Transportes eine Berührung mit anderem Rindvieh oder eine Beseitigung von Viehstücken nicht stattfinden kann. Die Localbehörde des Schlachtortes ist von der Zuführung des Biehes aus dem Seuchenorte rechtzeitig in die Kenntniß zu setzen.

Die Schlachtung ift an bem Bestimmungsorte thierarztlich zu übermachen.

e) Die Einführung von gesundem Rindvieh in einen verseuchten hof darf ohne besondere Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nicht stattfinden. Gine solche Erlaubniß darf nur dann ertheilt werden, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten, nach

Erforderniß desinficirten Stalle untergebracht werden und jede mittels oder unmittels bare Berührung derselben mit dem verdächtigen Bieh bestimmt hintangehalten werden kann.

8. Zum Zwecke ber Abkürzung ber Seuchendauer und ber Hintanhaltung schwerer Berluste für den Biehbesitzer ist von Seite der Seuchencommission dahin zu wirken, daß kranke
und verdächtige Thiere baldigst geschlachtet werden. Die Schlachtung ist unter Aufsicht des
Amtsthierarztes in der Schlachtlocalität des Seuchenortes, oder falls sie wegen zu besorgender
Gesahr der Ansteckung daselbst nicht gestattet werden kann, in dem Hose des Biehbesitzers
vorzunehmen. Die Entscheidung bezüglich der zulässigen Berwendung des Fleisches der geschlachteten Thiere zum Genusse steht dem Amtsthierarzte auf Grund seines Augenscheines zu (Gesetz
vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171).

Die Lungen ber geschlachteten franken, jum Genuffe geeignet befundenen Thiere find unschädlich zu beseitigen.

Das zum menschlichen Genusse geeignet erkannte Fleisch geschlachteter lungenseuchestranker Rinder, über welche seitens des Amtsthierarztes die vorgeschriebenen Beschauscertificate auszusertigen sind, darf aus dem betreffenden Gehöfte oder Schlachthause erst nach vollständigem Erkalten ausgeführt werden.

Bei der Bersendung bedeutenderer Mengen von Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker oder verdächtiger Rinder in Orte größeren Berbrauches ist von der Seuchencommission ein Certificat nach dem anruhenden Formulare auszusertigen.

Bon bem Eintreffen eines solchen Transportes ift die Localbehörde des Consumortes rechtzeitig zu verständigen.

9. Dem Dunstkreise kranker Thiere ausgesetzt gewesenes Rauhfutter und Stroh barf über Anordnung ber Seuchencommission nur für die verseuchten Thiere selbst, sowie für zum Rindergeschlechte nicht gehörige Thiere verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nach Maßgabe des Falles von der politischen Bezirksbehörde zugelaffen werden.

10. Wird die Krankheit in Triebherden constatirt, so hat der Gemeindevorsteher den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der kranken und verdächtigen Thiere zu veranslassen. Die politische Bezirksbehörde hat auf die möglichst baldige Schlachtung der Thiere hinzuwirken (Bunkt 8).

Bei dem Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen kann seitens der politischen Bezirksbehörde die Weiterbeförderung der Thiere bis zu einem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder geschlachtet werden sollen. Dabei ist jedoch Borsorge zu treffen, daß jede Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen bleibt.

11. Die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere, sowie die zum Genusse nicht geeigneten Theile kranker Thiere, dann der Dünger aus den Stallungen sind mit Bermeidung von Rindergespannen auszuführen. Erstere sind unschädlich zu beseitigen; der Dünger ist auf entlegene Grundstücke zu bringen und vor dem Unterackern mit Erde hinreichend zu bedecken.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter franker Thiere find zu desinficiren (Bollzugevorschrift zu §. 20, Bunkt 7).

12. Die Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere untergebracht waren, die Einrichtungsstücke und Stallgeräthe sind einer eingehenden Desinfection zu unterziehen.

- 13. Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits verseuchten Ställen (Nothimpfung) und in durch die Seuche bedrohten Gehöften verseuchter Ortschaften (Präcautionsimpfung) über Verlangen des Vieheigenthümers und auf deffen Gefahr unter Aufsicht des Amtsthierarztes vorgenommen werden. Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden.
- 14. Während ber Dauer ber Lungenseuche ist je nach dem Grade ihrer Ausbreitung ber Amtsthierarzt in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zur Vornahme ber Nevision in ben Seuchenort zu entsenden.
- 15. Bon dem Tage an, an welchem das lette lungenseuchekranke Rind aus dem Seuchensstalle entfernt wurde, unterliegt das sämmtliche in diesem Stalle untergebrachte Rindvieh einer weiteren sechsmonatlichen Sperre. Nach Ablauf der ersten drei Monate hat eine einzgehende Untersuchung dieses Biehstandes durch den Amtsthierarzt stattzusinden. Die hiebei gesund befundenen Rinder dürsen nach erfolgter Anzeige an die politische Rezirksbehörde zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet und zur Schlachtung abgetrieben werden.

Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben (durchseuchte Rinder) sind mit einem die überstandene Krankheit andeutenden, allgemein bekannt zu machenden Brandzeichen zu verssehen und in einem abgesonderten Stalle unterzubringen; sie dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, nicht vor Ablauf weiterer sechs Monate nach Ablauf der ersten sechsmonatslichen Sperre in den Berkehr gebracht werden.

16. Befinden sich in einem größeren Gehöfte mehrere, von einander räumlich vollstommen getrennte Stallungen und kommt die Lungenseuche nur in einer derselben zum Ausbruche, so unterliegt das in den seuchenfrei gebliebenen Ställen befindliche Rindvieh, vorausgesest, daß es fortan durch ein besonderes Dienstpersonale gewartet worden ist, einer blos dreimonatlichen Sperre von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzterkrankte Thier aus dem verseuchten Stalle entfernt wurde.

Während dieser Sperre ist die Verwendung des in den seuchenfreien Stallungen befindlichen Viehes zu landwirthschaftlichen Arbeiten und der Abtrieb desselben im lebenden Zustande zur sofortigen Schlachtung nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde gestattet.

Tritt jedoch die Seuche in mehr als einer Stallung eines solchen Gehöftes auf, so unterliegt das ganze in dem Gehöfte befindliche Rindvieh der sechsmonatlichen Sperre und es finden auf dieses die Bestimmungen des Punktes 15 Anwendung.

Stallungen, welche fich unter bemfelben Dache befinden, find als ein Stall anzuseben.

17. Bierzehn Tage nach Ablauf der in den Bunkten 15 und 16 festgesetzten Observationsperiode ober nach gänzlicher Evacuirung des Stalles und vollzogener Desinfection der verseucht gewesenen Stallungen hat die politische Bezirksbehörde die Seuche als erloschen zu erklären und dem Biehbesitzer das freie und unbehinderte Berfügungsrecht über sein noch vorhandenes Bieh zurückzugeben.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der Amtsthierarzt der politischen Bezirksbehörde zu berichten.

Beilage ju §. 26 Puntt 8.

Land	
Bezirk	
Gemeinbe	

Certificat

für Lleisch von wegen des Verdachtes der Lungenseuche (wegen Lungenseuche) geschlachteten und nach der Schlachtung gesund (für den menschlichen Genuß geeignet) besundenen Uindern aus dem durch Lungenseuche verseuchten Orte

Zahl der	Die Bersendung erfolgt auf			99 - Gr.;	OY			
geschlachteten Rinber	Wagen	der Eisen= bahnstation	bem Waffer- wege	Beftimmun geort	Unmerfung			
a mil agrana			In portar, et	es giatim (129-120) tambanases (1-12-12)				
ojkatsii jesi aittarii no aa l				por australisationale. O estratationalellani				
and the			Home John	A la est riennios Sentramonecanik	190			

Datum:

Für bi e Seuchencommiffion

R. N., Amtsthierargt.

9.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Sestimmungen der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879 (R. G. Bl. Ur. 109)*) zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Ur. 108), betreffend die Verpslichtung der Desinsection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 173.)

Der erste Absatz ber Durchführungsbestimmungen zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 109) wird hiemit abgeändert und hat zu lauten wie folgt: Behufs des im §. 8 des Gesetzes gesorderten Nachweises rücksichtlich der sub a), b), c) bezeichneten Rohstoffe sind der Transportunternehmung Ursprungscertificate beizubringen, welche für die sub a) angeführten Objecte der Gemeindevorsteher, für die sub b) bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt, dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses über-

^{*)} M. B. Bl. 1879, Mr. 6, pag. 116.

"

"

"

tragen wird, für die sub c) genannten thierischen Theile, sowie für das zum menschlichen Genuffe geeignete Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker Rinder (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171) die Seuchencommission auszustellen hat.

Caaffe m. p. Salkenhann m. p. Pražák m. p. Bacquehem m. p.

10.

Gerner find im Reichsgesetblatte ericienen:

- Unter Nr. 147 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. October 1886, betreffend die Errichlung einer Bollamtsexpositur am Elbeufer in Aussig.
 - 148 Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. October 1886, betreffend die Errichtung eines Ansagepostens am Pruthflusse in Nowosielika für das k. k. Nebenzollamt daselbst.
 - 149 Rundmachung des Finanzministeriums vom 17. October 1886, betreffend die Restringirung der Chätigkeit der hauptzollamtlichen Expositur im Frachtenbahnhose der k. k. priv. Südbahn zu Makleinsdorf bei Wien.
 - 150 Berordnung des Finanzministeriums vom 24. October 1886, betreffend die Verwendung der Schlempedämpfer in den der Productbesteuerung unterliegenden Branntweinbrennereien.
 - 151 Kundmachung des Gesammtministeriums vom 8. November 1886, womit der Beschluß des Reichsrathes über die kaiserliche Berordnung vom 19. September 1886 (R. G. Bl. Nr. 144), betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Lahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen, bekannt gegeben wird.
 - 152 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. October 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Isola zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten signirten Ballern.
 - 154 Conceffionsurfunde vom 25. October 1886 für die Localbahn von Nohr nach Sad Hall.
 - " 155 Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886, betreffend die Ermächtigung des bosnisch-herzegowinischen Nebenzollamtes II. Classe in Uvac zur Austrittsbehandlung von Jucker.
 - " 156 Rundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886, betreffend die Bollbehandlung des Kampferöles.
 - " 157 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1886, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe im Sahnhofe zu Abergraslik zur Austrittsbehandlung von Sier und gebrannten geistigen Klüssigkeiten, dann von Durchfuhrwaaren ohne Geschränkung.
 - , 158 Gesetz vom 9. November 1886, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsauswandes in der Beit vom 1. Jänner bis 1. März 1887.
 - , " 163 Concessionsurkunde vom 5. November 1886, für die Localbahn von Basmuk nach Groß-Bečvár mit einer Schleppbahn zur Buckerfabrik in Gečvár.
 - " " 165 Raiserliches Patent vom 28. November 1886, betreffend die Einberufung der Landtage von Söhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit

Krakau, Desterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.

Unter Nr. 166 Convention ddo. London, 18. März 1885, betreffend die von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die egyptische Anleihe von 9 Millionen L. St.

167 Geset vom 17. November 1886, womit die Aushebung der gur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatreserve erforderlichen

Recrutencontingente im Jahre 1887 bewilligt wird.

168 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. November 1886, betreffend die Errichtung einer Expositur des Jollamtes Metkovic am Sahnhofe dortselbst.

169 Rundmachung des Finanzministeriums vom 22. November 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Ebersdorf zur

Austrittsbehandlung von Bier.

die Bemessung des Handelsministeriums vom 10. December 1886, betreffend die Bemessung der Giltigkeitsdauer von Frachtbegunstigungen auf Eisenbahnen.

11.

Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Euns vom 2. December 1886, 3. 6447/Pr.,

betreffend die Abanderung einiger Sestimmungen der Kundmachung vom 27. August 1861. B. 1446/Pr. über Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern, (L. G. u. B. Bl. vom 11. December 1886, Nr. 54.)

Die beifolgende von dem hohen f. f. Ministerium des Innern unterm 8. November 1886, 3. 8152, erlassene Berordnung, durch welche einige Bestimmungen der mit der hierortigen Kundmachung vom 27. August 1861, 3. 1446/Pr. (L. G. und B. Bl. vom Jahre 1863, Anh. Nr. 8) verlautbarten Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privatztechnifern abgeändert werden, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

Berordnung

des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Sinanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 8. November 1886, B. 8152, mit welcher die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, B. 36.413, über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Gewerbern um solche Sesugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden.

Um bis zur Erlassung eines neuen Statutes für die behördlich autorisirten Privattechniker die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, 3. 36.413,

rücksichtlich der Rategorien dieser Techniker und der von den Bewerbern um solche Besugnisse beizubringenden Nachweise mit jenen Aenderungen in Sinklang zu setzen, welche seither in der Sinrichtung des Unterrichtes an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenscultur, sowie dem einschlägigen Prüfungs und Zeugniswesen eingetreten sind, sindet das Ministerium des Innern im Sinvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz, Finanz, Handels und Ackerbauministerium in theilweiser Abänderung der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der erwähnten Berordnung nachstehende Anordnungen zu erlassen, welche mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten haben.

§. 1.

Die beeibeten, von der Regierung autorifirten Privattechnifer unterscheiden fich in vier Rategorien :

- a) Bauingenieure, beziehungsweise Bau= und Culturingenieure (für Straßen=, Wasser=, Brücken= und Eisenbahnbauten, einschließlich der damit in unmittelbarer Berbindung stehenden Hochbauten, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten jeder Art);
- b) Architekten (für ben gesammten Hochbau und insbesondere für baukunstlerische Ausführungen);
- c) Maschinenbau-Ingenieure (für das Maschinenwesen einschließlich der mit den Maschinenanlagen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hochbauten), und
- d) Geometer=, beziehungsweise Geometer= und Culturtechniker (für Bermeffungen, beziehungs= weise auch für culturtechnische Arbeiten mit Ausschluß größerer hybrotechnischer Anlagen).

§. 2.

Der Nachweis über die Zurücklegung der vorgeschriebenen technischen Studien ist bezüglich jeder dieser wier Kategorien der behördlich autorisirten Privattechniker durch Zeugnisse einer inländischen technischen Hochschule und beziehungsweise der Hochschule für Bodencultur zu erbringen. Derselbe besteht

- a) bezüglich ber Bauingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats= ober die Diplomprüfung aus dem Ingenieur-Baufache, und wenn auch die Autorisation für das culturtechnische Fach angestrebt wird, über die für dieses Fach in der Ministerials verordnung vom 20. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 145) eingeführte Fachprüfung;
- b) bezüglich der Architekten in dem Zeugnisse über abgelegte zweite Staats= oder die Diplomprüfung aus dem Hochbaufache;
- c) bezüglich ber Maschinenbau-Ingenieure in bem Zeugnisse über bie abgelegte zweite Staats= ober bie Diplomprufung aus bem Maschinen-Baufache, und
- d) bezüglich ber Geometer in ben Fortgangszeugnissen über die abgelegte Prüfung aus ber gesammten Mathematik und ber darstellenden Geometrie, bann ber Physik und ber niederen und höheren Geodässe und bezüglich der Geometer und Culturtechniker in dem Zeugnisse über die mit "gutem" Erfolge abgelegte, in der Ministerialverordnung vom 20. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 145) eingeführte zweite Staats-(Fach-) Prüfung für Culturtechniker und dem Fortgangszeugnisse einer Hochschule über höhere Geodässe.

Die Anerkennung ausländischer berlei Zeugnisse ist bem Ministerium bes Innern ein= vernehmlich mit bem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

§. 3.

Zur Darthuung ber praktischen Berwendung ist eine, nach erfolgter Zurücklegung ber vorgeschriebenen Studien erworbene fachmännische Praxis auszuweisen, welche bezüglich ber Bauingenieure, beziehungsweise Bau= und Culturingenieure, Architekten und Maschinenbau=

Ingenieure fünf Jahre, bezüglich ber Geometer aber brei Jahre zu umfassen hat, und burch befriedigende glaubwürdige Zeugnisse bestätigt sein muß.

Diese Zeugnisse mussen eine längere selbständige Mitwirkung an der Projectirung und Ausführung einschlägiger Baulichkeiten und bezüglich der Geometer die selbständige Ausführung praktischer Bermessungsarbeiten barthun.

Die einschlägige Praxis fann

- a) im Staats=, Landes= oder Communaldienste, bann bei dem in das Bau=, Maschinenbau=, oder Bermeffungsfach einschlägigen Dienste ber Staats= oder vom Staate betriebenen Eisenbahnen oder einer concessionirten Eisenbahngesellschaft; ferner
- b) von den Bewerbern um das Befugniß als Bauingenieur, beziehungsweise Bau= und Culturingenieur, als Architekt und als Maschinenbau-Ingenieur auch bei einem bes hördlich autorisirten Bauingenieur, beziehungsweise Bau= und Culturingenieur, Architekten, concessionirten Baumeister oder Maschinenbau-Ingenieur (a. p. Maschinenfabrik);
- c) von den Bewerbern um das Befugniß als Geometer auch bei der Bermessung für Zwecke des Grundsteuer-Ratasters und der Grundsteuer-Regulirung oder bei einem beshördlich autorisirten Bauingenieur, beziehungsweise Bau- und Culturingenieur oder bei einem behördlich autorisirten Geometer, beziehungsweise hinsichtlich der Geometer und Culturtechniker auch im culturtechnischen Bureau einer Landwirthschafts-Gesellschaft zurückgelegt werden.

3. 4.

Die strenge praktische Prüfung, welche schon nach Ablauf ber Hälfte ber im §. 3 vorgezeichneten Praxis abgelegt werden kann, hat bezüglich ber Bauingenieure, beziehungsweise Bau= und Culturingenieure, bann bezüglich ber Architekten und ber Maschinenbau-Ingenieure in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung zu bestehen.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Ausarbeitung eines größeren Claborates aus bem bezüglichen Baufache nach einem gegebenen Programme und innerhalb eines fallweise zu bestimmenden Zeitraumes.

Die mündliche Brüfung hat sich nur auf die eigentlichen Baufächer (Straßen=, Wasser=, Brüden=, Eisenbahn= und das culturtechnische Fach, beziehungsweise Hochbaufach oder Masschinenbaufach), dann auf die in das betreffende Fach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken, wobei hauptsächlich das schriftliche Elaborat der Fragestellung zu Grunde zu legen ist.

Bei ben Geometern hat bie ftrenge Brufung ju umfaffen :

- 1. Die Ausführung von praktischen Aufgaben aus dem Gebiete der Bermessungskunde, und zwar sowohl auf dem Felde, als auch auf schriftlichem Wege;
- 2. eine mündliche Prüfung aus ber Mathematik und Geodafie in allen ihren Zweigen, und
- 3. eine Prüfung aus ben, auf die Evidenthaltung des Grundsteuer-Ratasters, auf die Uebereinstimmung der Operate des Grundsteuer-Ratasters mit den Grundbüchern, dann auf die Zusammenlegung der Grundstücke Bezug nehmenden Gesetzen und Berordnungen, in letzterer Beziehung jedoch nur insoweit, als sie das Bermessungsfach und das Land, für welches die Bestellung des Geometers erfolgen soll, betreffen.

Geometer und Culturtechniker haben übervies noch eine praktische Arbeit aus bem Gebiete bes culturtechnischen Faches auszuführen und die mündliche Prüfung aus den in bieses Fach einschlägigen Gesetzen und Berordnungen abzulegen.

§. 5.

Bon jenen Bewerbern, welche bie Diplomprüfung aus dem Ingenieur=Baufache, bem Hochbaufache ober dem Maschinen=Baufache mit Erfolg abgelegt haben, ift zur Darthuung

ber praktischen Berwendung blos die Nachweisung einer breijährigen, nach erfolgter Zurudlegung ber vorgeschriebenen Studien vollstreckten fachmännischen Praxis zu fordern.

§. 6.

Die Prüfungen werden im April und October in den Amtsitzen der politischen Landes= behörden, in welchen sich technische Hochschulen befinden, durch eine Prüfungscommission, deren Mitglieder durch die politische Landesbehörde hiezu berufen werden, abgehalten.

Hitaten finngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Innerhalb ber im §. 1 bezeichneten peciellen Beruffphäre kommen ben einzelnen Rategorien der behördlich autvrisiten Privattechniker alle Berechtigungen zu, welche in ber Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, in hinsicht des Wirkungsfreises bieser Techniker vorgezeichnet sind und haben in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen der vorgedachten Berordnung sinngemäß Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Umfang der Berechtigungen der auf Grund der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, bereits autorisirten Techniker, bleibt durch die vorliegende Berordnung unberührt.

§. 9.

Die durch die gegenwärtige Berordnung nicht abgeänderten Bestimmungen der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, 3. 36.413, und die sonstigen, in derselben enthaltenen Anordnungen bleiben auch weiterhin in Kraft.

12.

Kundmachung des t. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 18. November 1886, Z. 54.738,

betreffend die Lestsehung der Verpflegstare in den k. k. Arankenanstalten in Wien für das Jahr 1887.

(2. G. u. B. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 55.)

Die Verpflegstare in den k. k. Krankenanstalten in Wien für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Classe wird für das Jahr 1887, in folgender Weise festgesett:

a)	für auswärtige per Ropf und Tag mit				95 fr.
b)	" zahlungsfähige Wiener per Ropf und Tag mit .				45 "
c)	" zahlungsunfähige Wiener per Ropf Tag und mit				18 "
Dies	wird biemit gur allgemeinen Renntnig gebracht.				

Poffinger m. p.

Verordnung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 1. December 1886, 3. 61.042,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1887 einzuhebenden Buschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer. (L. G. u. B. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 56.)

Bur Bededung bes Erfordernisses ber niederöfterreichischen Handels= und Gewerbestammer für bas Jahr 1887 werden auf Grund ber Genehmigung bes h. t. f. Handels= ministeriums vom 23. November 1886, 3. 42.794, folgende Umlagen für das Jahr 1887 ausgeschrieben, und zwar:

- a) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den mahlberechtigten Handel= und Gewerbetreibenden entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer, eventuell Magengebühr;
- b) Ein und einen halben (11/2) Rreuzer auf jeden Gulden der von den mahl= berechtigten Handel= und Gewerbetreibenden für ihren Geschäftsbetrieb entrich= teten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer und
- c) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den mahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer.

Poffinger m. p.

14.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die k. k. Landesregierung in Laibach vom 30. December 1882, 3. 39.312, M. 3. 28.025 ex 1883,

betreffend die Einreihung der Bewohner der Ortsgemeinde Langenthon zu den bezüglich des Hausirhandels besonders begunstigten Bewohnern Krains.

Durch ben Bericht ber k. k. Landesregierung vom 24. November 1. 3., 3. 5341, und die Beilagen desselben, welche im Anschlusse zurückfolgen, ist der Nachweis erbracht worden, daß die Gemeinde Langenthon im heutigen politischen Bezirke Rudolfswerth und Gerichtsbezirke Seisenberg in den Jahren 1814—1849 dem Unterthanenverbande der Herrschaft Gottsche angehörte und die Insassen derselben mithin zu jenen Personen zu zählen sind, welche die im §. 17, lit. f, des kais. Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. 252, erwähnte Begünstigung schon vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes theils gesetlich, theils usuell genossen haben.

Das Handelsministerium findet sich daher im Einvernehmen mit dem Ministerium bes Innern bestimmt, zu der im hierortigen Erlasse vom 17. Juli 1876, Z. 15.210*), gegebenen taxativen Aufzählung der in der bezeichneten Richtung berechtigten Bewohner hiemit als lit. f die Bewohner der Ortsgemeinde Langenthon im heutigen politischen Bezirke Rudolfswerth und Gerichtsbezirke Seisenberg hinzusügen.

^{*)} M. B. Bl. 1876, Mr. 13, pag. 178.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1886, Z. 25.397, M. Z. 191.085.

betreffend das Abkurgungszeichen fur das Myriameter.

In dem mit dem hierortigen Erlosse vom 24. Juni 1884, Z. 28.442*), mitgetheilten Schema der Abkürzungszeichen für bie metrischen Maß= und Gewichtsgrößen erscheint das Myriameteter nicht berücksichtigt.

Wenn auch der Grund biefür darin liegen mochte, daß das Myriameter im allgemeinen Berkehre nur selten zur praktischen Benützung gelangt und in den meisten bei der internationalen Meterconferenz vertretenen Staaten und Ländern das Kilometer sich als Einheit eingebürgert hat, kann dennoch der Unstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß laut der Bestimmungen im Artikel III der bestehenden Maß= und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16, ex 1872, das Myriameter ein gesetzliches Maß bildet.

In dieser Erwägung sah sich bas f. f. Handelsministerium bestimmt, eine diesbezügliche Anregung aus Unterricht kreisen zum Anlasse zu nehmen, um den dortigen Delegirten im internationalen Comité für Maße und Gewichte zu beauftragen, die Schaffung eines Abkurzungszeichens auch für das Myriameter in dieser Conferenz zur Sprache zu bringen.

Lettere hat der bezuglichen Motion Folge gebend, das Zeichen Mm, beziehungsweise Mm² für das Myriameter, beziehungsweise Quadratmyriameter angenommen.

Nachdem nunmehr auch die k. k. Normalaichungs-Commission diesem Antrage beigetreten ist, wird der Magistrat in Folge des über Ersuchen des h. k. k. Handelsministeriums ergangenen Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1886, Z. 7067, hievon zur Kenntnisnahme und Ergänzung des erwähnten Schema's, somit mit dem Auftrage versständigt, hierüber die weitere Berständigung an die untergeordneten Organe zu erlassen.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1886, 3. 33.241, M. 3. 236.960,

betreffend die Erage des Beitrittes der einer Genossenschaft angehörigen Hilfsarbeiter ju einer bereits bestehenden außergenossenschaftlichen Arankencasse.

Das h. k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 19. Juni 1886, Z. 21.236, über den Recurs des Gehilsencomité der Schlossergenossenschaft in Wien gegen die Entscheidung der n. ö. Statthalterei vom 3. September 1885, Z. 28.633, womit das Einschreiten der Gehilsen der Schlossergenossenschaft in Wien um die Gestattung, daß bei dieser Genossenschaft keine Krankencasse errichtet werde, und daß die Gehilsen der Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse beitreten dürsen, abgewiesen wurde, im Sinvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern, Nachstehendes zu eröffnen besunden:

^{*)} M. B. Bl. 1884, Nr. 4, pag. 197.

Die betheiligten k. k. Ministerien erachten die Abweisungsgründe der k. k. Statthalterei *) mit Rücksicht auf den zur Zeit ihrer Entscheidung vorgelegenen Sachverhalt, für durchaus zustreffend, indem auch nach deren Anschauung für eine Genossenschaft, beziehungsweise sür deren angehörige Hilfsarbeiter der Beitritt zu einer bestehenden Krankencasse nur dann zulässig ist, wenn deren Statuten den Bestimmungen der §§. 121—121 h im Wesentlichen entsprechen; diese Boraussehung jedoch bei der Wiener allgemeinen Krankencasse zusolge ihrer damals vorgelegenen Statuten nicht zutraf, indem insbesondere den Gewerbeinhabern im Borstande, im Ueberwachungsausschusse und in der Generals, beziehungsweise Delegirtenversammlung die ihnen gesetzlich zustehende Ingerenz mit ein Orittel der Stimmen nicht eingeräumt war, und die Forderung des §. 121 h, Absat 3, wonach die Gebahrung der Krankencasse unter der Aussicht der Gewerbebehörde steht, in den Statuten unberücksichtigt geblieben ist.

Mittlerweile hat sich wohl eine Aenderung in dem zur Zeit der Statthaltereientscheidung vorgelegenen Sachverhalte in der Richtung ergeben, daß der Ausschuß der in Frage stehenden Krankencasse unterm 29. December 1885 um die Genehmigung der freiwilligen Umbildung dieses Bereines in einen nach dem Bereinsgesetze vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, zu beurtheilenden Bersicherungsverein eingeschritten ist und das h. k. k. Ministerium des Innern diese Umbildung mit Erlaß vom 4. Februar 1886, Z. 21.167, genehmigt hat.

In Folge dieser Umbildung erscheint der fragliche Berein nunmehr wohl der Staatsaufsicht im Sinne des §. 22 des 1852er Bereinsgesetzes und des §. 24 der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, unterworfen. Es erscheinen jedoch
auch heute noch die Abweisungsgründe der k. k. Statthalterei im Wesentlichen zutreffend,
indem in den dermaligen Statuten gleichfalls den Gewerbsinhabern die ihnen zustehende Bertretung mit ein Drittel der Stimmen nicht eingeräumt wurde und weil auch die Arbeiterfrankencasse, welche der Staatsaufsicht im Grunde des 1852er Bereinsgesetzes unterliegt, die
weitaus eingreisenderen Bestimmungen des §. 121 h der Gewerbeordnung nicht anwendbar
sind, auf deren Anwendung vom Standpunkte der politischen Verwaltung großes Gewicht gelegt
werden muß.

Was zunächst den rein versicherungstechnischen Standpunkt betrifft, so wird bemerkt, daß durch die in den Statuten vorgezeichneten verschiedenen Beitrags= und Unterstützungsclaffen die Möglichkeit geboten ift, daß das gesetzlich fixirte Maximum der Beitragsleiftung nicht überschritten und unter das gesetzliche Minimum der Leistung der Casse an kranke Mitglieder nicht herabgegangen werde.

Die Einhaltung biefer gesetzlichen Bestimmungen in jedem speciellen Falle könnte übrigens in dem zwischen der Genossenschaft und dem Bereine abzuschließenden Uebereinkommen noch ausdrücklich bedungen werden.

Es ware baher vom versicherungstechnischen Standpunkte gegen den Beitritt ber Schloffergenoffenschaft zur Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse ein Anstand nicht vor-

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich einiger anderer grundsätzlicher Bestimmungen für die Errichtung von genoffenschaftlichen Krankencassen und insbesondere hinsichtlich der den Gewerbsinhabern zustehenden Bertretung mit einem Drittel der Stimmen im Borstande, Ueber- wachungsausschusse und in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung.

^{*)} Die Abweisung seitens ber k. k. n. ö. Statthalterei erfolgte aus bem Grunde, weil die Statuten ber blos auf dem Bereinsgesetze vom Jahre 1867 beruhenden Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse in wesentlichen Punkten den Bestimmungen der §§. 121—121 h des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nicht entsprechen und somit die Bedingung nicht erfüllt ist, unter welcher allein von der Bildung einer eigenen genossenschaftlichen Krankencasse nach §. 121 des cit. Gesetzes Umgang genommen werden darf.

Nachbem die Mitglieder des Wiener allgemeinen Krankenvereines, sowie ähnlicher Bereine, in der Regel den verschiedensten Berusen, dem Kleingewerbe, der Großindustrie, sowie den nicht unter das Gewerbegesetz fallenden Unternehmungen, dann dem Stande der weiblichen Arbeiter, Diensthoten u. s. w., angehören, und zwar diesen Bereinen in der Mehrzahl Mitglieder angehören, die nicht Angehörige einer Genossenschaft sind, so erscheint es nämlich fast ausgeschlossen, daß ein solcher Berein von dem Grundsatze, daß allen Mitgliedern gleiche Rechte zustehen, abgehen, den Gewerbsinhabern eine Bertretung mit einem Drittel der Stimmen einräumen und sich der Aufsicht der Gewerbsbehörde im Grunde des §. 121 hunterwersen werde.

Die betheiligten h. k. k. Ministerien verkennen keineswegs, daß ben einer Genossenschaft ansgehörigen Gehilfen durch den Beitritt, sei es zur Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse, sei es zu einer anderen ähnlichen Casse, wesentliche Bortheile geboten würden, sie halten jedoch einen solchen Beitritt im hinblide auf die Bestimmungen der §§. 121—121 h derzeit nicht für möglich, wollen jedoch keineswegs verkennen, daß sich möglicherweise der in dieser Frage einzunehmende Standpunkt ändern kann, sobald der Gesetzentwurf über Krankenversicherung Gesetzeskraft erlangt haben wird.

Der Wiener Magistrat wird zufolge obigen Erlasses beauftragt, von dieser Entscheidung, burch welche dem Eingangs erwähnten Recurse keine Folge gegeben erscheint, das recurrirende Gehilfencomité entsprechend zu verständigen.

17.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 13. Juli 1886, 3. 3919/Pr., M. 3. 222.858,

betreffend den unerlaubten Gebrauch des Abzeichens des rothen Kreuzes im weißen Lelde bei öffentlichen Ankundigungen.

Die Bundesleitung der öfterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze hat zur h. o. Renntniß gebracht, daß von der Redaction "des ersten illustrirten Schematismus und Jahrbuches der öfterreichischen Gesellschaft vom rothen und weißen Kreuze in Wien" Pränumerationsund Inseratseinladungen in Circulation gesetzt wurden, auf welchen das der genannten Gesellschaft allein zukommende Abzeichen des rothen Kreuzes im weißen Felde angebracht ist, obgleich die erwähnte Redaction mit der obbezeichneten Bundesleitung oder mit den patriotischen Landes-Hilfsvereinen in gar keiner Verbindung steht und der Redaction von dieser Seite zur Herausgabe eines Jahrbuches der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze gar keine Daten zur Versügung gestellt worden sind und auch die behördliche Bewilligung zum Gebrauche des in Rede stehenden Abzeichens nicht ertheilt wurde.

Aus diesem Anlasse wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den Erlaß der k. f. n. ö. Statthalterei vom 25. März 1883, Z. 13.521, aufgefordert, strengstens darüber zu wachen, daß der unersaubte Gebrauch des Abzeichens des rothen Kreuzes im weißen Felde durch Geschäftsleute, Privatpersonen und Unternehmer bei öffentlichen Ankündigungen hintangehalten werde.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. August 1886, Z. 24.843, an die k. k. Statthalterei in Prag (M. Z. 325.663),

betreffend die Bulässigkeit der directen Aufsuchung von Bestellungen bei dem Publicum seitens der Gewerbsleute selbst oder der zu ihnen im unmittelbaren Dienstverhältnisse stehenden Reisenden.

Die Handels= und Gewerbekammer in Prag hat mit dem Berichte vom 23. Juni 1. 3., 3. 1800, an das Handelsministerium die Anfrage gestellt, ob sich das in den §§. 9 und 10 der Handelsministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, begründete (seither mit der Berordnung vom 16. September 1884, R. G. Bl. Nr. 159, in Erinnerung gebrachte) Berbot der Aufsuchung von Bestellungen direct beim Publicum seitens der Handlungsreisenden auch auf solche inländische Handlungsreisende erstrecke, welche nach §. 59 des Gesetzes vom 15. März 1883, alinea 1, als Bevollmächtigte der Gewerbsleute Bestellungen suchen.

In Erledigung dieser Anfrage wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eröffnet, daß im Hinblicke auf die Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, welche sich nach dem Wortlaute des §. 1 nur auf ausländische, und außerdem auf solch e inländische Handlungsreisende bezieht, welche, ohne im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsmannes zu stehen, das Bermittlungsgeschäft zwischen dem Erzeuger oder Handelsmanne und den Abnehmern betreiben wollen, sowie auf den §. 59, alinea 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, der directen Aussuchung von Bestellungen bei dem Publicum seitens der Gewerbsteute selbst oder solcher Reisenden, welche im unmittelbaren Dienstverhältnisse der betreffenden Firmen stehen, für deren Waaren sie Bestellungen aussuchen, kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

Ueber das Bestehen eines unmittelbaren Dienstverhältnisses zu der auftraggebenden Firma zur Zeit der Aufsuchung von Bestellungen bei den Consumenten haben sich die Geschäfts= reisenden der bezeichneten Kategorien mittelst gehörig datirter, alljährlich zu erneuernder Documente auszuweisen und obliegt es der Gewerbebehörde, im Falle sich gegen den Fortbestand jenes Dienstverhältnisses Zweisel ergeben, die entsprechenden Erhebungen einzuleiten.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. October 1886, J. 51.362, M. J. 332.925,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des Verkaufes der von dem Apotheker Josef Fürst in Prag zubereiteten Specialitäten.

Das hohe k. k. Ministerium bes Innern ist laut Erlaß vom 7. l. M., 3. 14.741, burch eine Recursverhandlung, in welcher ein Apothekergremium Beschwerde gegen den Specialitätenschwindel führt, welcher mit den von dem Apotheker Josef Fürst in Prag bereiteten Specialitäten, sowohl in Apotheken als auch in Materialiens und Droguenhandlungen getrieben wird, in die Kenntniß gekommen, daß die von dem genannten Apotheker erzeugten und in Journalen und Druckschriften vielfach angepriesenen Specialitäten: Gastrophan, Eisenseifencerat, Carolinenthaler Davidsthee, medicinischer flüssiger Eisenzucker und Halspulver des

Apothekers Praskowit in vielen Apotheken ber österreichischeungarischen Monarchie feilsgehalten werben, ohne daß die betreffenden Bereitungsvorschriften den Apothekern von Seite Fürst's ausgefolgt werden, ja daß diese Specialitäten auch von Materialisten und Kaufleuten feilgeboten werden.

Nachdem alle diese Specialitäten, mit Ausnahme des Eisenseifencerates, welches als pharmaceutisches Präparat unter die Bestimmungen des §. 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, fällt, als Arzneizubereitungen nach §. 1 derselben Berordnung zu behandeln sind, wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, daß im Hinsblicke auf diese Berordnung die Apotheker nicht berechtigt sind, diese Arzneizubereitungen, für welche die vorgeschriebene Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte nicht vorliegt, in Depôt zu nehmen, d. h. auf dem Lager zu halten und zu verkausen, daß aber der Berkauf dieser Specialitäten durch Kausseute 2c. ganz unstatthaft und nach den bestehenden Borschriften strenge zu ahnden ist.

Der Wiener Magistrat wird bemnach angewiesen, bas Geeignete zu veranlassen, baß ben Bestimmungen ber vorerwähnten Berordnung sowohl seitens ber Apotheker wie der Kauf= leute auf's Genaueste nachgekommen werbe.

20.

Das k. k. Finanzministerium hat über eine Anfrage, ob die Eidescertificate für das Jagdschutzpersonale stempelfrei auszusertigen sind, mit dem Erlasse vom 13. August d. 3., 3. 23.734, ausgesprochen, daß die Certificate, welche die politischen Behörden über die erfolgte Beeidigung des Jagdschutzpersonales ausstellen, nach T. B. 117, lit. m, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempelfrei zu behandeln sind. Den allfälligen Eingaben um die Bornahme der Beidigung kommt nach der T. B. 44, lit. g, die Gebührenfreiheit zu. (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1886, 3. 44.309, M. J. 281.894.)

21.

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 6. Juli 1886, Z. 25.138, ist der Magistrat zur Entscheidung in Betreff einer Erwerbsteuerlöschung nicht competent. (Note der k. k. Steueradministration für den IV. und X. Bezirk vom 9. September 1886, Z. 5924, M. Z. 314.043.)

22.

Zufolge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. September 1886, Z. 46.126, wurde die Ausbehnung der für das Gemeindegebiet der Stadt Wien geltenden Bestimmungen über die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken *) auf das ganze Gebiet des Wiener Polizeirapons mit der Wirkung vom 1. November 1886 genehmigt.

(Kundmachung ber k. k. Polizei-Direction vom 29. September 1886, 3. 59.965, M. J. 313.558.)

^{*)} M. B. Bl. 1886, Mr. 6, pag. 132.

Das Spital in Groß-Kanisza (Zalaer Comitat) wurde in die Reihe der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe die tägliche Verpflegungsgebühr bis auf Weiteres mit 77 Kreuzer ö. W. festgesetzt.

(Zuschrift bes k. ungar. Ministeriums bes Innern vom 12. October 1886, 3. 48.257, M. 3. 322.290.)

24.

Das f. f. Handelsministerium hat anläßlich des Einschreitens der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft um die Gestattung der Sonntagsarbeit für ihre Ende October 1886 zu beginnenden Arbeiten an der Herstellung neuer Kabelleitungen zum Zwecke der Erweiterung des Telegraphennetzes mit dem Erlasse vom 22. October 1886, Z. 39.471, auszusprechen gesunden, daß der vorliegende Fall unter die Vorschrift des Art. V der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, wonach für gewerbliche Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten unausschiebbar sind, die Sonntagsarbeit gestattet ist, subsumirt werden kann.

(Erlaß ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 27. October 1886, 3. 54.921, M. 3. 331.776.)

25.

Zufolge ber im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erslossenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. October 1886, Z. 17.548, kann darin, daß ein Händler mit Nadlerwaaren die aus dem Auslande bezogenen Häkelnadeln in die von besteuerten Drechslern gelieferten Holz- und Beingriffe durch eigenes Arbeitspersonale einpassen läßt, nicht der unbefugte Betrieb des Nadlergewerbes, sondern nur die unbefugte Berarbeitung von Erzeugnissen erblickt werden, welche einerseits dem Nadlergewerbe, andererseits dem Drechslergewerbe entstammen (§. 38, alin. 3 Gewerbeordnung).

(Erlaß ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 28. October 1886, 3. 53.843, M. 3. 350.025.)

II.

Gemeinderathsbeschluffe.

Bom 21. September 1886, 3. 4956.

Nach dem mit dem Antrage der I. Section übereinstimmenden Sectionsantrage wird beschlossen, der Gesellschaft der Musikfreunde zu Zwecken des Conservatoriums für die nächsten fünf Jahre, d. i. vom Schuljahre 1886/87-1890/91 eine jährliche Subvention von 5000 fl. gegen Bermehrung der Communalfreiplätze von 15 auf 20 zu bewilligen.

Bon biesen 5000 fl. entfällt die Summe von 3000 fl. als Schulgeldäquivalent für die 20 Communalfreiplätze, mahrend ein Betrag von 2000 fl. sich als reine Subvention barftellt.

Bom 15. October 1886, 3. 6156.

Bezüglich der Abhaltung der Jagden am Bürgerspitalfondsgute Spit a. d. Donau werden die vom Forstamte Spit vorgeschlagenen Jagdtage, nämlich der 31. October, 11. November und 9. December, und das Berzeichniß der einzuladenden Gäste genehmigt.

Weiters wird der Magistrat beauftragt, nachträglich zu berichten, in Zukunft aber unter Einem mit der Anzeige der Jagdtage bekannt zu geben, wie groß das Jagdergebniß des bezüglichen Revieres im Vorjahre war und wie viel Wild während des Jahres in diesem Reviere abgeschoffen wurde und endlich zu berichten, ob mit diesen drei Jagden heuer sämmt-liche dem Bürgerspitalsfonde gehörigen oder von demselben gepachteten Reviere abgejagt werden oder ob welche für heuer entfallen.

Bom 4. November 1886, 3. 6397.

Rach bem Sectionsantrage wird beschlossen, die zwischen den Häusern Dr.=Ar. 59 und 61 Währingerstraße im IX. Bezirke an der Westseite des technologischen Gewerbemuseums neu eröffnete, im vorgelegten Plane mit A B bezeichnete Gasse nach dem ersten Director des Polytechnicums, Josef Ritter v. Prechtl, "Prechtlgasse" zu benennen. — Gleichzeitig wird beschlossen, die im vorgelegten Plane mit den Buchstaben EF markirte Seitengasse der Schlagergasse im IX. Bezirke nach dem Major Carl Klammer mit dem Namen "Klammergasse" zu bezeichnen.

Bom 4. November 1886, 3. 5394.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, den in dem vorgelegten Plane mit dem Buchstaben AB bezeichneten Theil der Kinderspitalgasse im IX. Bezirke mit dem Namen "Hebragasse" zu bezeichnen.

Bom 5. November 1886, 3. 5484.

In Betreff des Ansuchens der Armeninstitutsvorstehung des VII. Bezirkes um Genehmigung der Auszahlung der Geloportionen an die auf Rechnung des Bürgerspitals- und Wiener allgemeinen Bersorgungssondes in Bersorgungshäusern untergebrachten, beurlaubten Pfründner bis zur Dauer eines einmonatlichen Urlaubes wird beschlossen, daß der Magistrat berechtigt sei, in wichtigen Fällen den Pfründnern einen Urlaub zu ertheilen, und daß den Pfründnern während eines bewilligten Urlaubes die Geloportion auszuzahlen sei.

Bom 9. November 1886, 3. 6434.

Nach dem Commissionsantrage wird die Bestellung des definitiven Unterlehrers A. M. an Stelle des ausgetretenen Aufsehers R. R. als zweiten Hilfslehrer im VI. städtischen Baisenhause beschlossen und im Principe als wünschenswerth ausgesprochen, daß in hinkunft je zwei Aussehr und zwei Hilfslehrer in den städtischen Baisenhäusern angestellt werden.

III.

Magiftrats-Derordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 18. Mai 1885, 3. 535,

betreffend die ordnungsmäßige Ausfüllung der Lormularien für die Erwerbsteuerbemessung.

Laut einer an mich gerichteten Zuschrift ber k. k. Steueradministration für den VI. Bezirk vom 12. Mai 1885, Z. 4294, mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, in welchen die von Seite des Magistrates mitgetheilten Erwerbsteuerbemessungsanträge, beziehungsweise die Rubriken der vorgeschriebenen Formularien nicht vollständig ausgefertigt werden.

Insbesonders wird unterlassen, bei der Rubrik 14 den Namen des Borgangers die Aff.=Nr. und Erwerbsteuerquote gehörig anzusetzen.

Bei der Aubrik 15 wird wohl in den meisten Fällen die Aff.= Nr. eines zweiten von dem Pflichtigen bereits betriebenen Geschäftes angesetzt, es fehlt jedoch die Angabe des Bezirkes, wo das Gewerbe betrieben wird und die Höhe der Steuerquote.

Bei manchen Anträgen fehlt auch dieser Beisatz gänzlich, was dann erst später, oft nach Jahren entdeckt wird.

Nachdem die vollständige Ausfüllung dieser Aubriken geboten erscheint, dies auf die Bemessung der Erwerhsteuer und auf die Bestimmung des Percentsates des a. o. Zuschlages einen wesentlichen Sinfluß nimmt, und spätere diesfalls nöthige Erhebungen erst im Correspondenz-wege oder im kurzen Wege, jedoch durch mit Zeitverlust verbundene Necherchen gepflogen werden müssen, denen leicht vorgebeugt werden kann, wenn schon bei der Abgabe der Erklärung hierauf Bedacht genommen wird, da die Parteien zur Angabe der nöthigen Daten verspslichtet sind, so stellt die k. k. Steueradministration im Interesse des Dienstes das Ersuchen, daß in Hinkunst derlei Anstände vermieden werden.

Hievon setze ich Sie, herr Magistratsrath, mit dem Ersuchen in Renntniß, strenge barüber zu machen, daß die Formularien für die Erwerbsteuerbemeffung von den Ihnen zugewiesenen Beamten in den vorgeschriebenen Aubriken genau und vollständig ausgefüllt werden. Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 30. November 1886, 3. 1253,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Sezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen des Magistrates und der im Wege der Amtscorrespondenz oder der Postanweisung erfolgenden Geldsendungen.

In letzter Zeit ist abermals eine Beschwerde der k. k. Post= und Telegraphendirection für Niederösterreich wegen unrichtiger Bezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen des Magistrates an mich gelangt.

3ch febe mich baber veranlagt folgende Berfügung gu treffen:

1. Bei ben nach Art. II., Absat 6, des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, von der Entrichtung der Portogebühr befreiten Amtscorrespondenzen des Magistrates im Wechselverkehre mit den im Art. II., Absat 1 und 2, bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und mit Gemeindeämtern in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungstreises und in jenen des selbstständigen Wirkungskreises, welche sich auf die nach Art. V., Punkt 2 bis 10, des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, bezeichneten Angelegensheiten beziehen, ist im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1881, H. M. 3. 21.680 (von welcher der Magistratsdirections-Currende vom 4. August 1886, 3. 782*), eine Abschrift beilag) ohne Unterschied, ob es sich um Angelegenheiten des selbständigen oder des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, die einheitliche Bezeichnung:

"Portofreie Gemeinde-Dienftfache"

ohne jebe weitere Begründung ber Portofreiheit zu gebrauchen.

2. Bei ben nach Art. VI bes erwähnten Gesetzes bezeichneten Erlässen bes Magistrates an portopflichtige Abressaten (Personen) ist gleichfalls bie Bezeichnung:

"Portofreie Gemeinde-Dienftfache"

zu gebrauchen und bas Porto nicht vom Magistrate bei ber Aufgabe, sondern vom Abressaten bei ber Abgabe zu entrichten.

Auf bem Concepte ift in Diefem Falle Die Bezeichnung:

"Porto bei der Abgabe"

zu gebrauchen.

- 3. Bei der nach Art. VIII des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, als portofrei erfolgenden Versendung
 - a) von für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Geldern im Wege der Umtscorrespondenz oder der Postanweisung ist die Bezeichnung:

"Für Rechnung des Staates eingehobene Gelder"

ohne weitere Begründung, und

b) von zur ftrafgerichtlich en Berhandlung gehörigen Gegenständen, insoferne fich biefelben zum Bosttransporte eignen, ift die Bezeichnung:

"Gegenstand jur ftrafgerichtlichen Berhandlung"

zu gebrauchen.

4. Bei nicht portofreien Geldsendungen, das ist bei Geldsendungen für Rechnung von Gemeinden und deren Armenfonde, von Cultusgemeinden, geistlichen Aemtern, Gewerbsgenoffenschaften u. f. w. ist nach Art. IX des erwähnten Gesetzes das Porto in der Regel

^{*)} M. B. Bl. 1886, Mr. 6, pag. 137.

vom Magistrate bei ber Aufgabe zu entrichten; wenn aber bie Sendung an einen portopflichtigen Abressaten (Bersonen) gerichtet ist , von dem Letztgenannten.

In biefen Fallen ift baher auf bem Concepte, je nach bem Falle, Die Bezeichnung:

"Porto Bier"

wenn bas Borto vom Magiftrate zu entrichten ift, und

"Porto bei der Abgabe"

wenn bas Borto vom Abreffaten zu entrichten ift, zu gebrauchen.

Bei portopflichtigen Geldsendungen mittelst Postanweisung ist bas Porto vom Magistrate bei ber Aufgabe zu entrichten.

Die Herren Directoren der städtischen Sauptcasse und der Kanzlei haben bei portofreien Amtscorrespondenzen und Geldsendungen nur die diesen Bestimmungen entsprechenden Bezeichnungen auf
den Adressen zu gebrauchen, jene Herren Beamten aber, denen die Verfassung der bezüglichen Amtscorrespondenzen obliegt, haben in jedem Falle einer nicht portofreien Sendung auf dem Concepte
entsprechend den vorstehenden Bestimmungen ersichtlich zu machen, ob das Porto hier ober
bei der Abgabe zu entrichten ist.

Ich mache die genannten Herren Beamten, aber auch die der städtischen Hilfs- und Nebenämter, welchen die Expedition der Amtscorrespondenzen und Geldsendungen obliegt, dafür verantwortlich, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Portofreiheit strenge einzgehalten werden.

Für Geldsendungen mittelft der Postanweisungen ist die Direction der städtischen Haupt= caffe allein verantwortlich.

3.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 6. December 1886, 3. 1286,

betreffend den Beitpunkt des Antrittes von Arreststrafen in der Polizei-Section des Magistrates.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein zu einer Arreststrafe verurtheilter Gewerbsinhaber sich erst spät Abends in der Polizei-Section des Magistrates zum Arrestantritte gemeldet hat. Da in den Arrestanweisungen keine Bestimmung darüber enthalten ist, zu welcher Stunde der Arrestantritt erfolgen kann, sehe ich mich mit Rücksicht auf die Hausordnung veranlaßt, zu bestimmen, daß der Antritt der Arreststrafen im städtischen Polizeigefangenhause ohne Untersiched der Jahreszeit nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends stattsinden dars.

Ich ersuche die Herren Referenten, dafür Borforge zu treffen, daß diese Bestimmung in ben Arrestanweisungen ersichtlich gemacht werde.

Den Herren Referenten bleibt es überlassen, ausnahmsweise in besonders rucksichtswürdigen Fällen den Strafantritt auch nach 6 Uhr Abends als zulässig zu bezeichnen.

4.

Zufolge Präsidialerlasses vom 2. November 1886, Pr.=Nr. 777, ist von allen Ber= tragsurkunden, welche an das städtische Archiv oder an andere städtische Aemter zur Auf= bewahrung gelangen, gleichzeitig eine Copie zu hinterlegen, und im Falle solche Urkunden zur Entlehnung verlangt werden, dem Betreffenden in keinem Falle das Original, sondern stets nur die Copie zur Berfügung zu stellen.